

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang eines Netznutzers (Strom) (AGB Netzzugang Kunde)

des E-Werk Meckenheim/Pfalz

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

Im Sinne des Netznutzungsvertrages Kunde und dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Netznutzer,	ein Anschlussnutzer, der selbst Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist;
Messstellenbetreiber,	wer als Dritter gem. § 3 Nr. 26a EnWG die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt;
Messdienstleister,	wer als Dritter gem. § 9 Abs. 2 MessZV die Messung durchführt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

Netzzugang

1. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

- 1.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Entnahme beeinträchtigen können und die dem Netznutzer bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 1.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die nicht vom Netzbetreiber im Sinne der Ziffern 7 und 8 zu vertreten sind, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Netznutzer zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Netznutzer keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 1.3. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über länger anhaltende Störungen unverzüglich in Textform informieren.
- 1.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang insoweit zu unterbrechen oder einzuschränken,
 - a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
 - c) wenn der Anschlussnutzer zustimmt.
- 1.5. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 1.6. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig vor der Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Netznutzer hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur vorherigen Unterrichtung solcher Netznutzer verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben oder sofern an der betroffenen Entnahmestelle im Jahr mind. 5 GWh bezogen werden. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Der Netzbetreiber wird den Netznutzer – sofern er es verlangt hat – nachträglich über Unterbrechungen oder Störungen und deren Dauer sowie die betroffenen Netzgebiete in allgemeiner Form unterrichten, soweit und sobald dies dem Netzbetreiber möglich ist. Unterbleibt die Unterrichtung aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er dem Netznutzer für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

2. Einstellung des Netzzugangs, Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 2.1. Der Netzbetreiber ist unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 lit. b und c des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages berechtigt, den Netzzugang durch den Netznutzer, gegebenenfalls für die vom Zahlungsverzug betroffenen Entnahmestellen, einzustellen.
- 2.2. Der Netzbetreiber soll dem Netznutzer nach Möglichkeit seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 5 Werktage vor Einstellung des Netzzugangs nach 2.1 wird der Netzbetreiber den Netznutzer letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen.
- 2.3. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.1 dieser AGB ist ausgeschlossen, wenn der Netznutzer oder der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen – unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten - außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 2.4. Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen bzw. die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Unterbrechung entfallen sind. Der Netzbetreiber kann die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung davon abhängig machen, dass der Netznutzer oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzzuganges ersetzt hat. Die Kosten können nach § 24 Abs. 5 NAV berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Netznutzer vorbehalten.

Messstellenbetrieb und Messung

Die Bedingungen dieses Abschnitts „Messstellenbetrieb und Messung“ regeln den Fall, dass der Netzbetreiber gem. § 21b Abs. 1 EnWG verantwortlich für die Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messung ist. Die Rechte des Anschlussnutzers und dritter Messstellenbetreiber und Messdienstleister aus § 21b EnWG und der MessZV sowie aus der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) und etwaiger weiterer vollziehbarer Festlegungen der Regulierungsbehörden bleiben unberührt.

3. Mess- und Steuereinrichtung

- 3.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG grundsätzlich Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.2. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen in diesem Fall auf Kosten des Netzbetreibers.
- 3.3. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich – Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und einen einwandfreien Messstellenbetrieb und Messung gewährleisten.
- 3.4. Wird der Netzzugang für in Mittelspannung angeschlossene Entnahmestellen gewährt, werden diese aber wegen einer netznutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das sich aus Leistungs- und Arbeitspreis ergebende Entgelt ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer im Rahmen der Messwertübermittlung die tatsächlichen Messwerte (IST-Werte) mit.
- 3.5. Der Netznutzer kann mit Einverständnis des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme installieren. Die Parteien werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden.

- 3.6. Bei einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh an einer Entnahmestelle findet gemäß § 10 Abs. 1 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung. Auf Wunsch des Netznutzers wird der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist, (z. B. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV) auch bei einer jährlichen Entnahme an einer Entnahmestelle von bis zu 100.000 kWh eine Messeinrichtung zur viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung einbauen, sofern sich der Netznutzer schriftlich zur Zahlung des damit verbundenen Mess- und Zählerentgelts nach dem jeweils gültigen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt bereit erklärt. § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.
- 3.7. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Das Gleiche gilt, wenn der Netznutzer eine solche Messung wünscht und daraufhin mit dem Netzbetreiber eine niedrigere Grenze vereinbart. Die Kosten für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung trägt im letztgenannten Fall der Netznutzer, sofern es sich nicht um die erstmalige Installation einer Messeinrichtung handelt. Im Einzelfall werden sich Netznutzer und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen. § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.
- 3.8. Soll die Messeinrichtung fernausgelesen werden, muss bei der betreffenden Entnahmestelle ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Netznutzer zur Verfügung gestellt werden. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Beginn der Netznutzung zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Netznutzer eingerichtet werden, erfolgt die Messwertauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses – sofern technisch möglich und aus dem Netzanschlussverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Netznutzer trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Netznutzers. Beide Vertragsparteien werden sich vor der manuellen Auslesung oder vor Einbau eines GSM-Modems verständigen.

4. Überprüfung der Messeinrichtung

Sofern der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt, kann der Netznutzer jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netznutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung bleiben unberührt.

5. Ablesung; Schätzung

- 5.1. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-06-009 (GPKE) festgelegt. Fordert der Netznutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
- 5.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt – diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Falls beim Netznutzer entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

6. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch rechnerische Abgrenzung oder Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 6.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Haftung

7. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

- 7.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Netznutzer für Schäden, die ihm durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 NAV.
- 7.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 7.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Netznutzers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.

8. Haftung in sonstigen Fällen

- 8.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 8.4. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Vertragsanpassungen; sonstige Bestimmungen

9. Datenschutz

- 9.1. Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 9.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netznutzungsvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet und genutzt.

10. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 10.1. Die Regelungen des Netznutzungsvertrages Kunde einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13.07.2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Stromnetzzugangs- und der Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), der Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant – der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netznutzungsvertrag Kunde oder diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Anpassungen des Netznutzungsvertrages Kunde einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Netznutzer die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Netznutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Hierauf wird der Netznutzer vom Netzbetreiber in

- der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Netznutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 10.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Netznutzungsvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 10.3. Eine Kündigung des Vertrages insbesondere nach § 15 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 10.4. Ziffer 10.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen des Netznutzungsvertrages.

11. Übertragung des Vertrages

- 11.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 11.2. Der Zustimmung des Netznutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 12.2. Das gleiche gilt, wenn der Netznutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages Kunde einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragsparteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.